



Wunder möglich machen

Informationen zu Erbschaften und Vermächnissen

Tatsächlich darf als Wunder bezeichnet werden, was Claudia berichtet: „Seit ich hier bin, lebe ich wirklich“, sagt die junge Frau, welche sich früher aufgrund des Borderline-Syndroms die Arme aufgeritzt hat, zuerst magersüchtig und dann übergewichtig wurde. Das war früher. Heute hat sie eine Ausbildung in der Betreuung absolviert und kann nicht nur selbständig wohnen, sondern auf dem ersten Arbeitsmarkt arbeiten.

Oder Frau Weber, welche unheilbar krank ist. Sie bleibt in ihrem angestammten Zuhause in unserer Institution und wird palliativ gepflegt. Im gleichen Haus wird Hans begleitet, welcher sein Kurzzeitgedächtnis verloren hat und sich nur schwer motivieren lässt. Er hat in der Stiftung ein Zuhause und eine sinnstiftende Tätigkeit gefunden.

Michael ist ein Mann mit verschmitztem Lachen: „Die Stiftung hat mir geholfen, dass ich nach einer schweren psychischen Erkrankung seit 14 Jahren wieder selbständig wohnen kann. Seit sieben Jahren arbeite ich als Mitarbeiter mit normalem Lohn, ganz ohne IV.“

Möchten Sie mit Ihrem Nachlass Wunder möglich machen und Menschen neue Lebensabschnitte und Wege ermöglichen? Denken Sie an eine sinnstiftende Verwendung Ihres Vermögens über die eigene Lebenszeit hinaus? Bestimmen Sie über Ihr Vermögen mit einem gezielt abgefassten Testament und bezeichnen Sie den Begünstigtenkreis selber.



Der Gedanke an ein Testament mag unsympathisch erscheinen. Haben Sie jedoch kein Testament erstellt, wird Ihr Nachlass gemäss Gesetz verteilt und geht je nach Konstellation an nahe oder weiter entfernte Verwandte oder an den Staat. Dabei bleiben Ihre besonderen Absichten und Wünsche möglicherweise unberücksichtigt.





Für eine Zuwendung nach Ihrem Tod brauchen Sie ein korrekt verfasstes Testament. Mit dieser letztwilligen Verfügung sorgen Sie dafür, dass Ihr Nachlass im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gemäss Ihren Wünschen verteilt wird.

Ein eigenhändiges Testament muss vollständig von Hand geschrieben und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein. Es ist die einfachste und kostengünstigste Form einer letztwilligen Verfügung.

Eine andere Möglichkeit ist das öffentliche Testament: In Anwesenheit von zwei Zeugen muss dieses von einer Urkundsperson errichtet werden (Beurkundung). In den meisten Kantonen ist der Notar dafür zuständig. Das öffentliche Testament kommt zur Anwendung, wenn eine eigenhändige Niederschrift nicht möglich ist.

Sie können Ihr Testament jederzeit eigenhändig oder öffentlich (siehe oben) ändern, ergänzen oder aufheben.

Verschiedene Arten der Begünstigung

a) Vermächtnis (Legat)

Sie können einer Person/einer Institution einen bestimmten Betrag (oder einen bestimmten Vermögenswert) vermachen.

b) Erbeinsetzung

Sie setzen die Stiftung für Ganzheitliche Betreuung als Miterbin zu einer bestimmten Quote (Bruchteil oder Prozentanteil) oder als Alleinerbin ein. Ganz wichtig dabei ist, den vollständigen Namen und die genaue Adresse der Organisation anzugeben. So können Verwechslungen vermieden werden.

Sind Nachkommen, Ehegatten oder Eltern da, müssen Pflichtteile berücksichtigt werden. Auskunft darüber erteilen Fachstellen (Anwalt, Notariat oder Erbschafts-abteilung Ihrer Bank).

Zweckbestimmung

Sie können Ihr Geld für einen bestimmten Zweck einsetzen. Eine Zweckbindung sollte nicht zu eng formuliert sein. Besprechen Sie sich mit der bedachten Institution vorgängig.

Steuern

Vermächtnisse unterliegen in der Regel der Erbschaftssteuer, die je nach Verwandtschaftsgrad bis über 30% betragen kann. Die Stiftung für Ganzheitliche Betreuung ist als gemeinnützige Organisation von dieser Steuer befreit. Das bedeutet, dass Ihr Vermächtnis ohne jeden steuerlichen Abzug voll und ganz unserer Arbeit zugute kommt.



Bezeichnung eines Testamentvollstreckers

Sobald mehrere Personen an Ihrem Nachlass beteiligt sein werden, ist im Testament die Nennung eines Testamentvollstreckers empfehlenswert. Bei komplizierten Verhältnissen sollte eine Fachperson oder Organisation ausgewählt werden.

Aufbewahrungsort

Das beste Testament nützt nichts, wenn es unauffindbar oder Unbefugten zugänglich ist. Haben Sie einen Testamentsvollstrecker bezeichnet, deponieren Sie das Dokument am besten direkt bei ihm. Wenn nicht, ist ein Notariat ein möglicher Hinterlegungsort oder Sie informieren Vertraute, wo Sie Ihr Testament aufbewahren.

Lassen Sie sich beraten! In komplizierteren Fällen empfiehlt es sich, sich von einem Juristen oder einer Bank beraten zu lassen. Klären Sie in diesem Fall vorher die Kosten ab.

Gerne geben wir Auskunft zu Fragen rund um Legate und Erbschaften:

Stefan Isenschmid

055 251 04 00

stefan.isenschmid@sfgb.ch